

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1806

9.8.1806 (Nr. 127)

Carlshuber

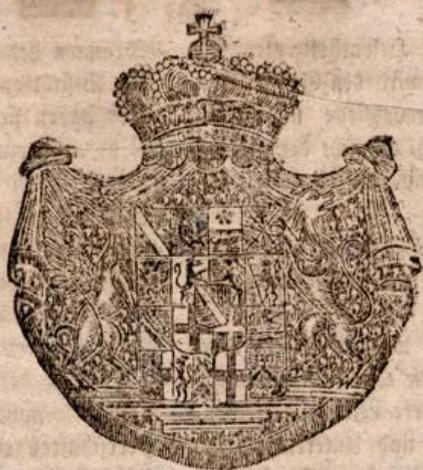
Zeitung.

Sonnabends

den 9 August.

18

06.



Mit Kurfürstlich Badischen anädigstem Privilegio.

Inhalt. München; Fortsetzung der Königl. Bayerischen Declaration in Betreff der Gräfllich Suggerrischen Lande. Lahr. Lörrach. Frankfurt. Regensburg; Konföderation. Berlin; Russ. Friede. Paris; Juden-Versammlung. London; Friedensunterhandlungen. Aus Italien; Pabst soll vergrößert werden. Neapel; Gaeta.

Deutschland.

München, vom 23 July.

Fortsetzung der Königl. Bayerischen Declaration.

14.) Wo die Grafen Suggerr geschlossene Distrikte mit Gerichtsbarkeit besitzen, da wird ihren Beamten auch die Kriminalgerichtsbarkeit, wie Unsern Landgerichten, zur Ausübung überlassen; sie haben die aus Strafen oder sonst sich ergebenden Gefälle zu beziehen; dagegen aber auch die daher entstehenden Kosten zu tragen.

15.) In vermischten Orten wird den Gräfllich Suggerrischen Beamten die Kriminalgerichtsbarkeit nur dann auch über unsere Unterthanen commissorio modo überlassen, wenn die Mehrzahl der Unterthanen eines Ortes Gräfllich Suggerrisch sind; wo die Anzahl der Unterthanen gleich ist, hat Unser Landgericht die Kriminalgerichtsbarkeit über das ganze Ort auszuüben.

Bei solchen vermischten Orten und Gebieten wird die Feldsurmarkung jeden Orts als Kriminaljurisdiktionsgrenze angenommen, u. die Kriminalgerichtsbarkeit demjenigen Gerichte übertragen, welches dieselbe nach obiger Bestimmung in dem Ortsort auszuüben hat.

16.) Das peinliche Verfahren ist nach der Vorschrift Unserer Landesgesetze einzurichten.

17.) Unsere oberste Polizeigewalt erstreckt sich über

alle Suggerrischen Gebiete; die Lokalpolizei wird jedoch den Grafen Suggerr und ihren Gerichten in dem Maaße überlassen, daß sie bei Ausübung derselben sich genau an Unsere Gesetze und Verordnungen halten müssen; weshalb die für ihre Gebiete allenfalls zu erlassende Lokalpolizeistatuten nie Unsern allgemeinen Polizeianstalten und Gesetzen entgegenstehen dürfen.

Es wird daher den Grafen Suggerr

A) die Annahme ihrer Unterthanen jeder Konfession, folglich auch der Juden, jedoch nach den bestehenden, und künftig noch von uns zu erlassenden, Gesetzen freigelassen.

B) Den Gräfllich Suggerrischen Familienmitgliedern bleibt frei, sich in oder ausser Unsern Staaten aufzuhalten, wenn sie in keinem Dienstverhältnisse sich befinden; wenn sie aber in fremde Dienste treten wollen, so sind sie schuldig, es Uns anzuzeigen, wo ihnen der freie Eintritt in solche Dienste ohne besondere Gründe nicht erschwert werden wird: sollte jedoch der Eintritt in fremde Dienste aus Gründen versagt werden, so werden Wir diesem Familiengliede in Unseren Diensten die nemlichen Vortheile einräumen, die ihm auswärts angeboten worden sind.

C. Die Auswanderungen der Unterthanen in fremde Staaten unterliegen Unsern Gesetzen.

Das Recht ihren Unterthanen Heirathslizenzen und Wanderchastpässe zu erteilen, wird den Grafen Fugger ohne Anfrage bei Unserer Landesstelle überlassen; jedoch werden sich dieselbe hiebei in Hinsicht der Vermögensumstände der Heirathenden nach Unsern Gesetzen benehmen.

Die bei Auswanderungen und Ueherzügen hergebrachten Abzugs und Mannmissionsgebühren verbleiben ferner den Grafen Fugger.

D) In Ansehung der Schulen werden Unsere Verordnungen eingeführt, und Unsern Oberschulcommissariaten steht die Visitation und obere Leitung derselben, doch ohne Kosten der Gemeinden und Unterthanen zu.

E) Die SicherheitsPolizei, insoferne sie sich auf allgemeine Ansalten bezieht, wird von Unseren oberen Behörden angeordnet u. von den Fuggerischen Beamten in Vollziehung gebracht; diese stehen in Ansehung aller Polizeiverfügungen nur unter der obern LandesBehörde und nicht unter den LandGerichten.

In vermischten Orten und Gebieten wird sich in Hinsicht der Polizei nach denjenigen Normen benommen, welche oben S. 15. über KriminalGerichtbarkeit festgesetzt worden sind.

F) DorfsGemeindePolizei, Handwerks- und HandeldsPolizei wird zwar von den HerrschaftsBeamten ausgeübt, aber nach Unseren Gesetzen und unter der Leitung Unserer oberen LandesBehörden.

G) Die Oberaufsicht über HeerStraßen und Flüsse gehört einzig zum Wirkungskreise Unserer eigens dazu aufgestellten Straßen- und WasserbauBeamten, welche jedoch auf Berücksichtigung der ein oder andern Orts über Straßen, und Wasserbauleitungen bestehenden Verträge werden angewiesen werden.

Auch werden den Herrschaften, welche VizinalBege im chausseemäßigen Stande herstellen, die Anlegung verhältnismäßiger WegGelder nach vorläufiger Rücksprache mit Unserer LandesStelle bewilliget werden.

Die PolizeiAufsicht hingegen über Brücken und Wege, welche von einem Orte zum andern führen, gebührt der LokalPolizei Behörde unter obiger Leitung.

H) Unsere Forst- und JagdOrdnungen werden so wohl für die herrschaftlichen Förste und Jagden, als GemeindeWälder beobachtet; dafür sind die Fuggerischen

Beamten der einschlägigen Behörde verantwortlich, und den Visitationen der ForstInspektionen unterworfen jedoch haben sie nur Befehle von der obern PolizeiBehörde anzutreten, und an diese darüber zu berichten.

Die Forst Gerichtsbarkeit wird den Fuggerischen Beamten in ihren Bezirken überlassen.

I) In Ansehung aller Gegenstände, welche auf die GesundheitsPolizei Bezug haben, sind die Fuggerischen Herrschaften an die LandesVerordnungen gebunden, und der obern Polizei Behörde untergeordnet.

K) Da der Eintritt zur allgemeinen FeuerasskuranzAnstalt freiwillig ist; so kann die in den Fuggerischen Herrschaften eingeführte besondere FeuerAsskuranzSocietät so lange fortbestehen, bis dieselbe die Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen einsehen, und selbst beschließen wird.

L) In Ansehung aller andern Zweige der Polizei sind die Fuggerischen Beamten an Unsere allgemeine LandesPolizeiVerordnungen gebunden, und der Aufsicht der oberen LandesPolizeiBehörde untergeben.

18) Die Grafen Fugger behalten die freie Ausübung ihrer PatronatsRechte, jedoch dürfen sie solche Subjekte ernennen die bei der einschlägigen höchsten LandesStelle geprüft, und als zur Seelsorge fähig beurkundet worden sind; sie mögen übrigens im In- oder Auslande gehören, und ihre Studien auf einer in- oder ausländischen Universität absolviert haben.

19) Die Pfarreien katholischer oder evangelischer Religion stehen in Unserer obern StaatsGewalt in eben denselben Verhältnissen; wie Unsere unmittelbare Pfarreien; sind daher allen aus der StaatsKirchenGewalt fließenden Verordnungen in Ansehung der KirchenPolizei unterworfen.) (Die Fortsetzung folgt.)

Lahr, vom 30 July 1806.

Vor einigen Wochen erhielt die Stadt Lahr von Karl Friedrich, dem Huldreichen, die Bestätigung ihrer alten Rechte und Freiheit, mit einigen der jetzigen Zeit anpassenden Veränderungen und Berichtigungen. Das Wesentliche davon ist: Milizfreiheit der Bürgerschaft, das Beibehalten der bisher üblichen sehr geringen Abgaben, Bestätigung ihrer Zollfreiheiten, und das Recht, dem Stadtrath, der von nun an überhaupt aus 12 Gliedern besteht, und die erste gerichtliche In-

flanz in allen Sachen und Streiffsummen, jedoch mit Vorbehalt der Appellation an das Oberamt und resp. Hofgericht ist, auf Lebenslänglich selbst zu wählen und in der Folge zu ergänzen. Der zugesicherte Genuß solcher Freiheiten, mußten in den Zeiten, wo so viel Mitleid untergeht, und wo so viel Klage über Verletzung rechtlicher Verhältnisse ertönt, und wo überdies der Kurfürst als Souveraine gewordener Herr volle verfügbare Macht besitzt, den günstigen Eindruck auf das Gemüth einer Bürgerschaft machen, die ohnedies vom Anfang schon eine gewisse Unabhängigkeit und Vorliebe für Baden verrieth. Wahr und rein waren daher die Empfindungen, mit welchen das auf den 27 July angeordnete Vaterländische Fest wegen der Vermählung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Karl Ludwig Friedrich, Kurprinzen von Baden, mit der Französisch-Kaiserlichen Prinzessin, Stephanie Napoleon, und der Wiedergenesung unsers Durchlauchtigsten Kurfürsten gefeiert wurde. Glockengeläute und das Stadtgeschütz machten den Anfang desselben; hierauf wurden die beiden Gottesverehrungen durch Dankpredigten, Gesang, Kirchenmusik und einfallenden Donner des Geschützes verherrlicht.

(Wegen Mangel an Raum konnten die Gedichte und Inschriften hier nicht gegeben werden.)

Loerach, vom 30 July.

Das auf den 27 July dieses Jahrs verordnet gewesene Dankfest für die Wiedergenesung unsers Durchlauchtigsten Kurfürsten und die beglückte Vermählung seines erhabenen Enkels mit Stephanie Napoleon Kaiserlichen Hoheit, wurde auch in unserer Stadt mit vieler Feyerlichkeit und Rührung begangen.

(Wegen Mangel des Raums können wir es nicht ausführlich geben.)

Frankfurt, vom 1 Aug.

Dem hiesigen Stadtmagistrat wurde heute, von Seiten des Reichsmarschalls Angereau, die Erklärung bekannt gemacht, daß derselbe von heute an die Stadt nebst ihrem Gebiete für den Kurzerzkler, Primas von Deutschland, in Besitz nehme, und daß die feierliche Uebergabe an die dazu Bevollmächtigten den 5 dieses erfolgen werde. — Zugleich wurde bekannt, daß der Staatsminister von Albini und 700 Mann Erzkanzler-

ische Truppen den 5 allhier eintreffen und an diesem Tage die neue Huldigung erfolgen würde.

Regensburg, vom 2 Aug.

Der seit 1654 hier versammelte Reichstag hört nun auf; auch Deutschland ist künftig kein für sich bestehendes Reich mehr, sondern es zerfällt in 3 Theile, in die östreichische, in die preussische Monarchie, und in die rheinische Konföderation der übrigen souveränen Staaten von Deutschland unter dem Schutze und in der Allianz Frankreichs.

Kardinal Fesch wird künftig zu Frankfurt, das ihm zufällt, residiren, und das Direktorium auf dem Kongress führen. Dieser ist nicht permanent, sondern wird nach Erheischen zusammen berufen. Kursachsen, Kurhessen und Kurwürzburg sind der Konföderation noch nicht beygetreten; ihr Beytritt aber dürfte nächstens erfolgen. Der Reichshofrath zu Wien und das Reichskammergericht zu Weylar hören auf, dagegen wird in Frankfurt ein Bundesgericht aufgestellt. Der Kurzerzkler dürfte den Titel Fürst Primas annehmen.

P r e u s s e n.

Berlin, vom 29 Jul.

Der russ. kais. Etatsrath, Hr. von Dubril, ist unerwartet von Paris hier eingetroffen, und hat mit Courierpferden die Reise nach Petersburg diese Nacht fortgesetzt. Er überbringt das unterzeichnete Friedens-Instrument dahin.

Nach der Ankunft des Hrn. v. Obril ward von der russ. kais. Gesandtschaft der Baron v. Holland von hier als Courier nach Wien gesandt.

So eben erfährt man die vor wenigen Stunden erfolgte Ankunft des Hrn. v. Krusemark aus Petersburg. Er hat ein eigenhändiges Schreiben des Kaisers Alexander an unsern König überbracht.

F r a n k r e i c h.

Paris, vom 3 August.

Die Judenversammlung hat dadurch, daß sie ihre Sitzungen am Sabbathtage eröffnete, angekündigt, was die Regierung und das Publikum von ihr erwarten dürfen. Der Feyerlichkeit des Tags ungeachtet wurde alles in größter Ordnung verrichtet. Mehrere Deputirte sind in die Versammlung gefahren; sie schrien

den, so oft sich der Fall dazu ergab. Vor 50 Jahren hätte sich keine Juden-Versammlung eine solche Handlung gegen den Thalmud erlaubt. Jetzt aber haben sich die Mitglieder des Synods, welche sich am meisten durch ihr Vermögen, ihre Rechtschaffenheit und ihre Einsichten auszeichnen, beeifert, ihren Brüdern dieses löbliche Beispiel zu geben. Wir wollen hoffen, daß es nicht dabei bleiben wird, und daß die Absichten der Regierung nicht werden in abergläubischen Gebräuchen ein Hinderniß antreffen.

England.

Schreiben aus London, vom 25 July.

Am 22ten kam ein Courier des Lord Dartmouth mit Depeschen von Paris hier an. Wie man versichert, hat er den zu Paris zwischen Frankreich und Rußland geschlossenen Friedenstractat überbracht. Nach Ankunft des Couriers ward ein Kabinetkrath bey Herrn Fox gehalten, der gestern von neuem versammelt worden. Man glaubt, daß der Abschluß der Friedenspräliminarien mit Frankreich nahe ist.

Die Expedition, wovon so viel gesprochen worden, ist aufgeschoben. Man schreibt dies den letzten Depeschen aus Frankreich zu.

Heute ist bereits wieder ein Staatsbothe mit dem Resultat der Conferenzen des gestrigen Staatsraths nach Paris abgegangen.

Gestern früh ist Admiral Stierling von hier abgereiset. Nach einigen ist er nach Paris gegangen, nach andern nach Portsmouth, um den Befehl über die dort segelfertig liegenden Schiffe zu einer geheimen Expedition zu übernehmen.

In unsern Blättern wird versichert, daß unser Hof mit dem Rußischen bey den Friedens-Unterhandlungen einstimmig denke.

Italien.

Aus Italien, vom 8 Jul.

Aus Paris ist die Antwort auf das letzte Schreiben des Papstes zu Rom angelangt. Se. Heiligkeit sind eingeladen worden, dem Föderativsystem des französischen Reichs beizutreten. In diesem Fall wird der Papst, der in Rom bleibt, noch eine Vergrößerung seines Gebietes und eine Entschädigung für Benevent und Pontecorvo erhalten. Am 4 July ward wegen dieser An-

gelegenheit ein Consistorium gehalten, dessen Resultat, wie man vernimmt, dem obigen Antrage entsprechend ausgefallen ist.

Neapel, vom 21. July.

Die Garnison in Gaeta, als sie am 18. d. Abends capitulirte, war noch 7000 Mann stark. Unrathet dieselbe frei nach Sicilien abziehen darf, blieben doch an Offizieren und Gemeinen gegen 2000 Mann zurück, um bei dem neuen Könige, Joseph, Dienste zu nehmen. Es wurden gegen 100 Kanonen in Gaeta gefunden, die zum Theil erst wenige Tage zuvor dahin gebracht worden waren. — Marschall Massena kommt nun hieher zurück.

Die Uebergabe von Gaeta kam zu sehr gelegener Zeit, denn in Kalabrien sieht es noch immer stürmisch aus. Die Engländer sollen daselbst 12,000 Mann stark seyn, und es haben sich viele Insurgenten zu ihnen geschlagen.

Carlsruhe. (Logis.) Bey Metzger Rotharts Wittib ist ein Logis zu verlehnen und kann alle Tag bezogen werden.

Durlach. (Hausverkauf.) In der Hauptstrasse am Markt ist ein Dreystöckiges zu einer Handlung vorzüglich bequem gelegenes Haus aus der Hand zu verkaufen, am Kaufpreis darf nur ein Quart baar bezahlt werden die übrige drey Quart können 6 — 8 Jahr zu 5 Prozent stehen bleiben. Liebhaber hierzu können sich im Zeitungs-Comptoir melden.

Pforzheim. (Weinverkauf.) In dem Keller des Unterzeichneten werden bis Montag den 18 August h. a. Vormittags um 9 Uhr gegen 12 Fuder gut gehaltener Dietlinger, Roswager und Illinger 1802er. Weine von vorzüglicher Qualität in öffentlicher Versteigerung gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Die Liebhaber sind daher eingeladen, um ersagte Zeit sich bei mir einzufinden. Pforzheim den 1 August 1806.

Hauptzoller, Wohllich.